



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/11

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ. 61 2102/2-II/11/03

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Mag. Christian Sturmlechner
Dr. Trimmel
Telefon:
51433/1168 bzw. 1221
Internet:
Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at
Eduard.Trimmel@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2001

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 25. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

11. April 2003

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Matzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)

Österreichischer Gemeindebund

Österreichischer Städtebund

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Artikel xxx

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001

Das Finanzausgleichsgesetz 2001 (FAG 2001), BGBl. I Nr. 3/2001, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 27/2002 und BGBl. I Nr. 50/2002 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 114/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Z 2 werden nach der Wortfolge „die Erdgasabgabe“ ein Beistrich und die Wortfolge „die Kohleabgabe“ eingefügt.

2. Im § 15 Abs. 1 wird am Ende der Z 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 16 angefügt:

„16. Eingabengebühren für Anträge an die in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG betrauten Behörden der Länder.“

3. Nach § 27 Abs. 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2003, § 8 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Die Einführung einer Kohleabgabe wird bei der Auflistung der ausschließlichen Bundesabgaben berücksichtigt.
2. Als Teil der Neuregelung der Kompetenzen im Vergabewesen werden die Länder ermächtigt, Eingabengebühren für die Inanspruchnahme der Vergabekontrollbehörden der Länder zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der Kohleabgabe als Teil der Ökologisierung des Steuersystems ist in den Darstellungen der Gesetze über die Steuerreform bereits mit berücksichtigt. An Mehreinnahmen aus der Kohleabgabe wurden dabei für 2004 rd. 40 Mio. Euro und für die Jahre ab 2005 rd. 50 Mio. Euro veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen der Ergänzung der Landes(Gemeinde)abgaben ergeben sich erst aus den konkreten landesgesetzlichen Bestimmungen.

Besonderer Teil

Zu Art. xxx Z 1 (§ 8 Z 2 FAG 2001):

Die Liste der ausschließlichen Bundesabgaben wird um die neue Kohleabgabe ergänzt.

Zu Art. xxx Z 2 (§ 15 Abs. 1 FAG 2001):

In Anlehnung an § 177 BVergG 2002 werden die Länder ermächtigt, Eingabengebühren für die Inanspruchnahme der Vergabekontrollbehörden der Länder zu erheben. Mit dem Hinweis auf Art. 14b Abs. 2 B-VG wird eine Abgrenzung gegenüber den vor dem Bundesvergabeamt sowie zwischen den vor den jeweiligen Landesvergabekontrollbehörden durchzuführenden Nachprüfungsverfahren vorgenommen.

Zu Art. xxx Z 3 (§ 27 Abs. 1d FAG 2001):

Die Ermächtigung der Länder zur Erhebung von Eingabengebühren für die Inanspruchnahme der Vergabekontrollbehörden der Länder tritt parallel zum Inkrafttreten der Kompetenzänderung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 99/2002) mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Die Änderung im Zusammenhang mit der neuen Kohleabgabe wird entsprechend dem Inkrafttreten des Kohleabgabegesetzes mit 1. Jänner 2004 in Kraft gesetzt.